



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 10 10

Datum: 15. FEB. 2018

Beschlusskontrolle zu V1166/16

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genannten Beschluss gegeben werden:

„1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001.“

„2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014.“

Die Beschlusspunkte 1 und 2 sind mit dem Zwischenstand zur Beschlusskontrolle vom 31. März 2017 als erfüllt benannt worden.

„3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zu veranlassen sowie die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017/2018 zu berücksichtigen.“

Der Beschlusspunkt 3 ist mit dem Zwischenstand zur Beschlusskontrolle vom 31. Juli 2017 als erfüllt benannt worden.

„4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) unverzüglich extern auszuschreiben und mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen Sach- und Personalmitteln auszustatten.“

Für die Ausschreibung der genannten Stelle ist eine Stellenbeschreibung erforderlich. Diese ist vom fachlich zuständigen Geschäftsbereich – hier Geschäftsbereich Bildung und Jugend – zu erarbeiten und liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister